

Gebührenordnung

1. Bestandteile der Gebührenordnung sind

a) Beiträge, Gebühren und Umlagen

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Über die Höhe der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE34ZZZ00000481738) und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar oder halbjährlich zum 1. Februar und 1. August ein. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. Februar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

b) Gebührenkatalog „Hallenvermietung“

Der Gebührenkatalog „Hallenvermietung“ ist Bestandteil der Gebührenordnung. Über Änderungen entscheidet der Vorstand.

MITGLIEDERBEITRÄGE

Beitragsgruppe	Euro Im Monat	Euro im Jahr
Kinder, Jugendliche bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende bis 25 Jahre, Arbeitslose	2,50	30,00
Erwachsene	5,00	60,00
Familienbeitrag	10,00	120,00
Förder- / passive Mitglieder	2,50	30,00
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei		

UMLAGEN UND GEBÜHREN

Aktive Vereinsmitglieder zahlen zum Jahresbeitrag eine **einmalige Umlage** in Höhe von **5,00 Euro**, höchstens jedoch **15,00 Euro** beim Familienbeitrag.

Aktive Mitglieder der Abteilung "Badminton und Karate" zahlen zusätzlich eine **jährliche Umlage** bis zu einer Höhe von **maximal 40,00 Euro**.